

Errichtung einer Herberge mit Gaststätte

Flst.Nr. 188/2 , 188/3 , 188/4 , Gemarkung Obergohlis

Ihr Schreiben vom 13.5.03, Ihr Zeichen 86.62-

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Einräumung des Mitspracherechtes für o.a. Verfahren. Der Landesverband des BUND in Chemnitz hat uns beauftragt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. lehnt den Bau einer Herberge mit Gaststätte im Umfeld der Gohliser Windmühle entschieden ab.

Diese Flurstücke liegen im vom Freistaat Sachsen gemeldeten FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg und genießen daher besonderen Schutz. Es gilt das Verschlechterungsverbot.

Außerdem grenzt die Vorhabensfläche an das FND „Elblachen“ an und liegt im LSG „Elbtal bei Radebeul“.

Es handelt sich bei dem Eingriff um einen vermeidbaren erheblichen Eingriff in das Europäische Ökologische Netz NATURA 2000, der zu unterlassen ist.

Hier kommen u.a. folgende Arten aus Anhang 2 der Europäischen FFH-Richtlinie vor: Biber, Fischotter, mehrere Fledermausarten, Grüne Keiljungfer, Spanische Flagge. Aus Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie kommen hier u.a. der Weißstorch und der Wachtelkönig vor (eine der vier weltweit bedrohten, in Deutschland noch vorhandenen Arten!).

Argumente, wonach es vor vielen Jahrzehnten in diesem Bereich Mühlenbetrieb und auch eine gastronomische Nutzung gab, sind unsinnig. Damals gab es weder den gegenwärtig zu verzeichnenden hohen Zersiedelungsgrad in der weiteren Umgebung dieses Bereiches, noch die Autobahn in unmittelbarer Nähe, noch den aktuellen Eingriff an anderen Stellen der Elbaue in Dresden. Außerdem gab es noch nicht die heute gültigen Gesetze, insbesondere nicht die europäischen Naturschutzrichtlinien.

Heute gehört der Bereich um die Mühlenruine zu den wenigen noch verbliebenen ökologisch halbwegs intakten Elbauen. Dadurch ist der Bereich automatisch durch die Gesetzgebung geschützt.

Wir betonen, dass der Besuch dieser Fläche tagsüber durch Fußgänger und Radfahrer in naturschutzfachlicher Hinsicht unbedenklich ist. Der BUND hält Naturschutz, Denkmalschutz und Naherholung sehr gut miteinander vereinbar und tritt für eine behutsame Sanierung der Mühlenruine ein.

Die mit der beantragten Maßnahme vorgesehenen Eingriffe beinhalten aus unserer Sicht insbesondere

- Errichtung zusätzlicher Bausubstanz
- Fahrzeugstellflächen
- Eingriffe zum Schutz vor Hochwasser
- Befestigung von Verkehrswegen
- (nächtliche Emission von Lärm und Licht

- Beunruhigung durch Herbergs- und Gaststättenbetrieb, vor allem Nachts

Die wirtschaftlichen Nachteile, die dem Eigentümer durch die Ablehnung der Baumaßnahme entstehen, dürfen keinesfalls als Argument herangezogen werden. Denn der Neueigentümer hätte sich vor dem Kauf der Flurstücke darüber informieren müssen bzw. er hätte von den Behörden darüber informiert werden müssen, dass hier diese Nutzungseinschränkungen bestehen.

Wir bitten Sie, uns über den Ausgang des Antrages zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen